

Dezernat VI –

Jugend, Soziales, Wohnen und Stadterneuerung

Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Koordinationsstelle für Behindertenarbeit

Konradinallee 11 – 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 31 36 29

Email: koordinationsstelle-fuer-behindertenarbeit@wiesbaden.de

Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen

Konradinallee 11 – 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 31 28 85

Email: altenarbeit@wiesbaden.de

Dezernat IV –

Stadtentwicklung und Verkehr

Bauaufsichtsamt

Gustav-Stresemann-Ring 15 – 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 31 6300

Email: bauberatung@wiesbaden.de

Stadtplanungsamt

Gustav-Stresemann-Ring 15 – 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 31 6471

Email: stadtplanung@wiesbaden.de



Herausgeber:

Landeshauptstadt Wiesbaden – Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe – Barrierefreies Wiesbaden

Dezernat VI – Amt für Soziale Arbeit – Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden

in Kooperation mit:

Dezernat IV – Bauaufsichtsamt und Stadtplanungsamt – Gustav-Stresemann-Ring 15 – 65189 Wiesbaden



**„Barrierefreiheit ist die
Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
der gestalteten Lebensbereiche
für alle Menschen.“**

Zitat aus Hessischer Bauordnung (§ 2 Abs. 7)

Barrierefreies Bauen

Informationen für Bauherren



Amt für Soziale Arbeit

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist

- für 10% der Bürgerinnen und Bürger zwingend erforderlich,
- für 30 - 40% der Bürgerinnen und Bürger notwendig,
- für 100% der Bürgerinnen und Bürger komfortabel!

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit behinderte und alte Menschen am öffentlichen Leben teilhaben können. Gleichzeitig bietet sie aber allen Menschen, z.B. Eltern mit Kinderwagen, mehr Komfort im täglichen Leben.

Bei jedem Bauvorhaben – ob privat oder im öffentlichen Raum – lohnt es sich daher immer, den Aspekt der Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken und mitzuplanen.

Kreativität bei der Planung

Die Hessische Bauordnung (HBO) regelt nur Mindestanforderungen für barrierefreies Bauen.

Planer sind daher (auf)gefordert, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte, kreative Lösungen zu entwickeln, um eine möglichst barrierefreie, komfortable Umwelt für alle Menschen zu schaffen.

Unser Angebot an Sie

Wir möchten Sie in dieser Broschüre über Rahmenbedingungen für barrierefreies Bauen und verschiedene Beratungsmöglichkeiten in der Stadtverwaltung informieren. Bei den umseitig genannten Ansprechpartnern finden sie Unterstützung. Darüber hinaus haben wir einige weitergehende Hinweise rund um das Thema „Umwelt ohne Barrieren“ zusammengestellt.

Internet-Seiten

www.barrierefrei-fuer-alle.de

Seite des Sozialnetz Hessen (Sozialministerium)

www.nullbarriere.de

Informationen zu rechtlichen Themen, Finanzierung, Produkten

www.online-wohn-beratung.de

produktneutrale Internet-Beratung zu Hilfsmitteln, Wohnungsanpassung und -umbau

www.wohnungsanpassung-bag.de

Informationen zu Wohnberatungsstellen

www.architekten-in-hessen.de

Website der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, u. a. Informationen zu spezialisierten Architekturbüros („Büroverzeichnis“)

www.barrierefreiesbauenundwohnen.de

Website der Kreishandwerkerschaft Wiesbaden-Rheingau-Taunus, u.a. mit einer Übersicht von zertifizierten Fachbetrieben

www.wiesbaden-barrierefrei.de

Informationen zu barrierefreie Einrichtungen

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

BGB Mietrecht § 554a Barrierefreiheit

Hessische Bauordnung (HBO)

§ 2 Abs. 7 Begriffe

§ 33 Abs. 4 Aufzüge

§ 43 Abs. 2 Wohnungen

§ 46 Abs. 1 – 3 Barrierefreies Bauen

§ 76 Abs. 5 + 6 Bußgeldvorschriften

- Sonderbauverordnungen
- Sonderbau Richtlinien
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung- GaVO)

DIN Normen zum barrierefreien Bauen,
 zurzeit noch DIN 18024 Teil 1 und 2 sowie
 18025 Teil 1 und 2 –
 voraussichtlich ab Mitte 2010 DIN 18040, Teil 1 und 2



direkt Heft 64/2008
 Hinweise Barrierefreiheit
 im öffentlichen Verkehrsraum
 für seh- und hörgeschädigte Menschen
 Herausgeber:
 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



Leitfaden **Unbehinderte Mobilität**
 Heft 54.12/2006
 Herausgeber:
 Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Gesetzliche Anforderungen

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen müssen laut Hessischen Bauordnung (HBO) die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Es ist nicht verlangt, dass bei Wohngebäuden alle Wohnungen oder ein Teil der Wohnungen in allen Einzelheiten behindertengerecht/barrierefrei sein sollen. Eine solche Entscheidung obliegt der Bauherrschaft.

Die gesetzlichen Anforderungen beziehen sich nur auf die Erschließung außerhalb der Wohnung (bauliche Vorkehrungen auf dem Grundstück und im Gebäude wie z.B.: Rampen, erforderliche Bewegungsflächen, ggf. Aufzüge, notwendige Breite der Wohnungseingangstür) und die Zugänglichkeit bestimmter Räume in den Wohnungen wie ein Wohnzimmer, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische, sowie ein Schlafzimmer.



Wohnungsanpassung

In Ihrer eigenen Wohnung lassen sich durch eine Reihe von Maßnahmen verschiedene Barrieren beseitigen.



Hierfür sind nicht immer große Umbauten notwendig. Auch kleinere Maßnahmen können zu mehr Komfort in den eigenen vier Wänden beitragen: zum Beispiel die Beseitigung von Stolperfallen (Kabel, Teppiche), eine ausreichende, blendfreie Beleuchtung der Räume, der Einbau von elektrischen Rollladenhebern, die Montage von Handläufen oder von Haltegriffen.

Zu den aufwändigeren Maßnahmen zählen unter anderem die Installation von Treppenliften und automatischen Türöffnungen, die Verbreiterung von Türdurchgängen oder der Einbau einer bodengleichen Dusche statt der vorhandenen Badewanne. Ihnen stehen als Mieterin/Mieter als auch Eigentümerin/Eigentümer verschiedene Fördermöglichkeiten für die Finanzierung von barrierefreien Ein- und Umbauten zur Verfügung.

HBO – Mindestanforderung

„Besondere Anforderungen werden an alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen gestellt, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedem Menschen betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.“

Dazu gehören folgende Anlagen und Einrichtungen:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport und Freizeitstätten
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzung muss nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen gewährleistet sein.“

Zitat aus der HBO 2002

Die Beleuchtung im Gebäude sollte ausreichend hell und blendfrei ausgeführt sein. Zur Sicherheit tragen auch nicht reflektierende und nicht spiegelnde Bodenbeläge bei.

Eine rollstuhlgerechte Toilette nutzen auch gerne Menschen mit Rollatoren oder Familien mit Kinderwagen und kleineren Kindern. Ein klappbarer Wickeltisch ist eine gute Ergänzung für ein rollstuhlgerechtes WC.

Wege im öffentlichen Raum

Bequem für Alle und eine Voraussetzung für gehbehinderte Menschen sind

- ebene Wege in ausreichender Breite
- das Fehlen von Schwellen, Unebenheiten und Stufen
- keine größeren Steigungen
- rutschsicherer, ebener, fugenarmer Belag
- abgesenkte Bordsteine an Überwegen

Für Sehbehinderte sind besondere Einbauten erforderlich, sogenannte Blindenleitsysteme, die aus besonders strukturierten Materialien (Rillen- oder Noppenplatten) bestehen und sich zum umgebenden Belag kontrastreich absetzen müssen. Diese Strukturen sollen über den Tastsinn erfahrbar sein,



bzw. durch den Farbkontrast leichter zu erkennen sein.

An Ampeln ist ein akustisches Orientierungssignal erforderlich.

Beleuchtung

Im Bereich barrierefreien Bauens ist besonders die Beleuchtung zu berücksichtigen:

Eine gute, blendfreie Ausleuchtung von Straßen und Plätzen trägt zur sicheren Benutzung und zur Orientierung bei.

Die Wege in Grünanlagen müssen ausreichend breit und mit einem auch im Winter rutschsicheren Material befestigt sein. Sie müssen übersichtlich gestaltet und gut ausgeleuchtet sein. Bei seitlich abfallendem Gelände muss gegebenenfalls eine Absturzsicherung vorgesehen werden. Bei Steigungen sind in regelmäßigen Abständen Ruhebereiche mit Sitzmöglichkeiten erforderlich. Die Sitzmöglichkeiten sollen in bequemer Höhe mit Rückenlehne angeboten werden.



Neben der stufenlosen Erschließung des Gebäudes und der barrierefreien Erreichbarkeit aller wesentlichen Bereiche - durch ausreichende Bewegungsflächen, Tür- und Durchgangsbreiten - ist eine einfache und klare Wegführung und Raumanordnung zur Orientierung wichtig. Zur barrierefreien Gestaltung zählen auch die Lage und Höhe von Bedienelementen zum Beispiel von Schaltern, Briefeinwurf- und Codekartenschlitzen. Für alle Menschen spielen gut sichtbare Orientierungs- und Informationssysteme eine bedeutsame Rolle. Die Orientierung wird zum Beispiel durch ausreichend große Schrift oder Symbole, durch gute Ausleuchtung/Beleuchtung und Farbgestaltung (Hell-Dunkel-Kontraste) erleichtert. Wichtige Informationen sind am besten im Zwei-Sinne-Prinzip auszubilden, in dem mindestens zwei einander ergänzende Sinne angesprochen werden. Zum Beispiel ergänzt eine Sprachausgabe im Aufzug die visuelle Anzeige. Taktile zu erfassende Symbole auf Bedientasten (Relief- oder Brailleschrift) erleichtern Sehbehinderten Menschen die Orientierung.



Barrierefreiheit kann in manchen Bereichen oder aus verschiedenen Gründen oftmals nicht optimal umgesetzt werden. So kann die Topographie Planerinnen und Planer vor Schwierigkeiten stellen: Eventuell ist nicht immer Platz für eine stufenlose Erschließung des Gebäudes gegeben. Bei Umbauten in den Gebäuden können z.B. aufgrund räumlicher Enge notwendige Bewegungsflächen nicht eingehalten werden. Zum Teil widersprechen Anforderungen des Brandschutzes den Wünschen nach Barrierefreiheit. Hier ist es notwendig Konzepte mit barrierefreien Fluchtwegen zu erstellen und vermehrt auf die Anforderungen von seh- und hörbehinderten Menschen zu achten.

Auch im öffentlichen Raum sind die Ziele der Barrierefreiheit in der Realität gelegentlich schwer zu erreichen. Zum Beispiel in denkmalgeschützten Stadtbereichen mit historischen Pflaster- oder Kiesbelägen, in engen Ortskernen mit schmalen Bürgersteigen sowie in Bereichen mit stark bewegter Topographie kommt es zu erheblichen Interessenkonflikten, die gelöst werden müssen.



Gerade in Wiesbaden stehen viele Gebäude und Stadtbereiche unter Denkmalschutz. Hier ist es wichtig, mit allen Beteiligten Lösungen zu erarbeiten, die den verschiedenen Ansprüchen soweit als möglich gerecht werden.

Für die Planerinnen und Planer sowie Entscheidungsträger ist es immer sinnvoll, Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen mit in den Planungsprozess einzubringen.

Oftmals ergeben sich hierdurch kreative Lösungen auch innerhalb der vorgegebenen Normen.

